

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Ersteht seit dem Jahre 1841.
Amts-Blatt



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Sonntage, außer 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preis pro Quartal 3,00 M., halbjährlich 5,50 M., jährlich 10,00 M., einschließlich der Postgebühren. / Bei Vorbestellung des Jahresvorkaufes 11,00 M. / Die Anzeigen werden in der ersten Spalte zu 100 H. pro Zeile und in den übrigen Spalten zu 75 H. pro Zeile berechnet. / Die Anzeigen werden in der ersten Spalte zu 100 H. pro Zeile und in den übrigen Spalten zu 75 H. pro Zeile berechnet. / Die Anzeigen werden in der ersten Spalte zu 100 H. pro Zeile und in den übrigen Spalten zu 75 H. pro Zeile berechnet.

Verlagspreis 20 Pf. für die gewöhnliche Anzeigen oder deren Raum. / Anzeigenpreis 1. Kl. 40 Pf., 2. Kl. 30 Pf., 3. Kl. 20 Pf., 4. Kl. 10 Pf. / Die Anzeigen werden in der ersten Spalte zu 100 H. pro Zeile und in den übrigen Spalten zu 75 H. pro Zeile berechnet.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das
sowie für das Königliche



Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Nr. 128.

Freitag den 5. Oktober 1917.

76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Liste IX.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1917, betreffend Regelung des Handels mit Ersatzmitteln zum Verkehre im Königreich Sachsen, werden ferner folgende Ersatzmittel vom Handel innerhalb Sachsens ausgeschlossen:

Nr.	Ersatzmittel	Hersteller	Ort der Herstellung
296	„Büffel Extra“	Büffel Extrakt-Compagnie, G. m. b. H.	Braunschweig
297	Mandel-Aroma-Pulver mit Triestkraft zum Backen	Kurt Seidel	Begau (Sachsen)
298	Phönix-Würze	Spruli-Gesellschaft m. b. H.	Fürth (Bayern)
299	Kraftbrüheragwürfel „Original“	Oskar Tiefenthal	Hamburg
300	Kraftbrüheragwürfel „Fit“	Ferdinand & Becker	Halberstadt
301	„Gefrechter Bisker Triumph“	Triumph-Böckhoff-Gesellschaft m. b. H.	Berlin
hiermit wird die Genehmigung Nr. 18 widerrufen			
301	„Backpulver“	Paul Zimmermann	Copitz bei Pirna
302	„Dela“ Vanillinaroma	Sefa-Nährmittel D. Kasian	Breslau
303	„Delfreier Salatuzug, Marke Kling II“	Chemische Fabrik Wilhelm Kling	Stuttgart
304	Suppenwürze	Röppen & Co., G. m. b. H.	Duisburg-Meiderich
305	„Epreise-Nährsalz „Tropfen““	Otto Hoppert	Oberlößnitz bei Dresden
306	„Dela“, Deutscher Haushaltee	Sefa-Nährmittel D. Kasian	Breslau
307	„Gloria-Backpulver“	Karl August Langner	Coffebau bei Dresden
308	Kaiser-Backpulver	F. W. Thraenhardt	Hof (Saale)
309	Limburger Kräuter Käse-Geschmack	Chemische Fabrik C. Bohne	Münster (Westf.)
310	Zucker-Gelee mit Himbeersaft	Hermann Sommer Sächs. Nährm.-Fabrik	Dresden-A.
hiermit wird die Genehmigung Nr. 38 widerrufen			
311	Phönix-Vanillinpulver	Spruli-Gesellschaft m. b. H.	Fürth (Bayern)
312	Phönix-Vanillinpulver mit Zucker		
313	Spruli-Vanillinpulver mit Heliotropin		
314	Alkoholarmer Bunsch	Heinrich Sey	Chemnitz i. Sa.
315	Bierersatz	Brauereigenossenschaft e. G. m. b. H.	Geyerndorf bei Annaberg
316	Ruhlmays Stärke-Ertrag	Maiswurwerk P. & S. Ruhlmay	Leiden b. Dresden
317	Prima Backpulver	Rud. Fiedler	Leipzig
318	Gewee-Waschmittel, Backpulver	Rud. Lehmann & Co.	Leipzig
319	„Omsa“ Schmierwaschmittel	Zoll & Schury	Feuerbach Stuttgart
320	Backpulver „Blüh-Schaum“	Herm. Herz G. m. b. H.	Berlin

Dresden, den 29. September 1917.

595 c VI W. A. 17.

Ministerium des Innern.

Nachdem Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Vergrabens von Kadavern, Kadaverteilen und beaufandem Fleisch (§§ 4 und 8 der Verordnung über die Beseitigung von Tierkadavern, bei der Fleischbeschau beaufandem Fleisch usw.; vom 1. Juni 1912 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288 —) in letzter Zeit häufiger vorgekommen sind, werden die Polizeibehörden hiermit veranlagt, ihre Aufsichtsbeamten zu strenger Überwachung des Zwanges der Ablieferung zu beaufandem Kadaver usw. an die hierfür bestimmten Abdeckereien oder Beseitigungsanstalten anzuhalten und vorkommende Zuwiderhandlungen gegen den Ablieferungszwang unnachlässiglich zu bestrafen.

Dresden, am 1. Oktober 1917.

756 II V

Ministerium des Innern.

Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 (R. G. Bl. S. 711).

1. Landwirtschaftliche Berufsvertretung ist der Landeskulturrat.

2. Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch ihren Vorsitzenden wahrgenommen.

3. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatkartoffeln innerhalb eines Kommunalverbandes ist nur gegen Saatkarte gestattet.

4. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatkartoffeln erwerben will, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes ausgestellt. Sie muß den Namen und Wohnort des Erwerbers sowie die Menge, die erworben werden soll, enthalten und ist tunlichst unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszufüllen. Der Ausstellung hat eine Prüfung vorherzugehen, ob der Saatkartoffelbedarf in der beantragten Höhe besteht.

5. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf der Saatkarte die Absendung unter Angabe der verpackten Mengen und des Ortes beschleunigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

6. Der Erwerber hat den Empfang des Saatgutes binnen drei Tagen nach dem Eingang seinem Kommunalverbande anzuzeigen; dabei sind Name und Wohnort des Verkäufers mit anzugeben. Der Erwerber erhält zu diesem Zwecke bei der Aushändigung der Saatkarte vom Kommunalverband einen Postkartenvordruck (vgl. das nachstehende Muster).

7. Die vom Landeskulturrat festgesetzten Richtpreise für Saatkartoffeln (Sächsische Landwirtschaftliche Zeitschrift Nr. 37 vom 15. September 1917) dürfen nicht überschritten werden.

8. Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen zwei Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte und ohne besondere Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

9. Wer Verträge auf Lieferung von Saatkartoffeln aus Orten, die außerhalb des Kommunalverbandes liegen, abgeschlossen hat, muß dies in jedem Falle seinem Kommunalverband binnen 3 Tagen nach Vollziehung des Vertrags anzeigen. Ebenso ist später in der gleichen Frist der tatsächliche Eingang der Kartoffeln mitzuteilen.

10. Wer gegen die vorstehenden Vorschriften Saatkartoffeln absetzt oder erwirbt, oder die rechtzeitige Anzeige nach Ziffer 6 oder 9 verabsäumt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Muster zu Ziffer 4.

Kommunalverband

Saatkartoffelkarte Nr.

Der Landwirt in ...

ist berechtigt, in Worten ... Zentner Saatkartoffeln zu erwerben und nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach obgenannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung) den

(Unterschrift, Stempel).

Muster zu Ziffer 4 (Rückseite).

Bei Versendung des Saatgutes mit der Bahn. (Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird.)

Von ... den

in ... den

in Worten ... den

in Worten ... den

Zentner Saatkartoffeln geliefert worden.

Zentner Saatkartoffeln zur Beförderung nach ... den

übergeben worden.

den

Die Versandstation

(Unterschrift, Stempel).

Muster zu Ziffer 6.

Der Landwirt in ... hat mir auf Grund der Saatkarte Nr. ... Zentner Saatkartoffeln veräußert. Sie sind am ... bei mir eingegangen.

Dresden, am 29. September 1917.

2539c II B. V.

Ministerium des Innern.

Enteignung von Kartoffeln.

Auf Grund der Reichskartoffelordnung vom 28. Juni 1917 ist jedem Kartoffelerzeuger, der Kartoffeln abliefern muß, von seiner Gemeindebehörde eine Anlagenerfassung zugestellt worden. Diese enthält die Angabe der von ihm aufzubringenden Menge und die Bestimmung, daß die an einen Zuschußverband zu liefernden Kartoffeln in 4 gleichen